

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Amtsvormündern/Amtsvormünderinnen und dem Sozialen Dienst des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die bestellten Vormünder/Pfleger* sind nach §§ 55 ff. SGB VIII i. V. m. §§ 1791 ff. BGB zuständig für die Aufgaben, für die sie vom Vormundschaftsgericht für ihre Mündel/Pfleglinge bestellt sind. Sie nehmen die gesetzliche Vertretung ihrer Mündel/Pfleglinge wahr und sind damit zuständig für alle persönlichen und rechtlichen Belange des Mündels/Pfleglings im Rahmen ihres Wirkungsbereiches. Da bei der Aufgabenerfüllung der Vormünder/Pfleger häufig Berührungspunkte mit dem Sozialen Dienst entstehen, gibt es für die Zusammenarbeit folgende Regelungen:

1. Bestellte Vormundschaften/Pflegschaften

1.1 Anrufung des Familiengerichts

Der Soziale Dienst ruft das Familiengericht im Bedarfsfalle gem. § 1666 BGB bzw. nach § 8a SGB VIII an. Dem nach dem möglichen Entzug der elterlichen Sorge (auch in Teilbereichen) zuständigen bestellten Vormund/Pfleger ist **vorab** das Anrufungsschreiben an das Gericht zur Kenntnis zu geben. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Vormund/Pfleger umgehend durch den Sozialen Dienst über den Ausgang schriftlich informiert. Die entsprechenden Akteninhalte zur Vorgeschichte (Anträge, Hilfepläne, Gutachten, Berichte, Vorlagen zur Fallkonferenz mit dem Protokoll) werden ebenfalls in Kopie zur Kenntnis gegeben.

Die Zuständigkeit des bestellten Vormundes/Pflegers beginnt mit dem richterlichen Beschluss. Die Originalausfertigung des Beschlusses erhält der Vormund/Pfleger.

1.2 Zwangsmaßnahmen

Für die Beantragung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen, z. B. Herausholung von Kindern gem. § 90 FamFG ist der Vormund/Pfleger in Kooperation und unter Beteiligung mit dem jeweiligen Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes zuständig. Die Herausholung ist vom Sozialen Dienst gemeinsam mit dem Vormund zu planen (Anlage 1).

1.3 Anträge auf HzE

Schriftliche Anträge auf Leistungen nach dem SGB VIII werden vom Vormund/Pfleger beim Sozialen Dienst gestellt und unter Mitwirkung sowie der Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes des Vormundes/Pflegers entschieden.

1.4 Hilfeplanverfahren

Im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wird der Vormund/Pfleger zu allen Hilfeplangesprächen als Beteiligter eingeladen. Die Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes ist Aufgabe des Sozialen Dienstes. Der Vormund/Pfleger bringt die Interessen, Wünsche und Anregungen des Mündels ein. Der Soziale Dienst gibt bestehende Entwicklungsberichte rechtzeitig vor Fortschreibung des Hilfeplanes dem Vormund/Pfleger zur Kenntnis.

1.5 Gegenseitige Information

Neben den regulären Hilfeplangesprächen finden weitere gemeinsame Gespräche zwischen dem Vormund/Pfleger und dem Sozialen Dienst statt, wenn Fragen von erheblicher Bedeutung anstehen, die z.B. den Fortgang der Hilfe zur Erziehung betreffen. In jedem Falle gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und die Pflicht zur gegenseitigen Information.

1.6 Fallkonferenzen

An der Fallkonferenz kann der Vormund/Pfleger auf Einladung des fallführenden Sozialarbeiters teilnehmen.

1.7 Kontakt zum Familiengericht

Berichte an das Familiengericht nach § 1839 BGB erstellt der Vormund/Pfleger. Wenn im Rahmen der Ausübung der Personensorge durch den Vormund gerichtliche Maßnahmen erforderlich sein sollten, z. B. Unterbringung des Kindes/Jugendlichen, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden sind (§ 1631 b BGB), erfolgt die Antragstellung durch den Vormund/Pfleger. Berichte im Rahmen der Tätigkeiten nach § 50 SGB VIII erstellt der Soziale Dienst.

1.8 Umgangsregelung

Die Umgangsregelung für Mündel und Pfleglinge mit Dritten erfolgt durch den Vormund/Pfleger (§ 1632 BGB) in Absprache mit dem Sozialen Dienst. Bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Vormundes vor. Die Notwendigkeit und der Umfang von Besuchskontakten wird mit der Hilfeplanung festgelegt. In Umgangsangelegenheiten führt der Vormund die gerichtlichen Verfahren als Partei. Die Mitwirkung des Sozialen Dienstes nach dem FamFG bleibt unberührt.

1.9 Rückführung

Für eine Rückführung nach einer Entweichung aus einer Jugendhilfeeinrichtung ist der Soziale Dienst zuständig.

2. Gesetzliche Vormundschaften

2.1 Aufgaben des Vormundes

Der gesetzliche Vormund vertritt die minderjährige Kindesmutter in der Ausübung der elterlichen Sorge rechtswirksam nach außen. Entscheidungen in allen Erziehungsfragen obliegen dabei der Kindesmutter. Ist eine Entscheidung der Kindesmutter aus fachlicher Beurteilung für das Kindeswohl nicht vertretbar und lässt sich die Kindesmutter nicht zu einer angemessenen Entscheidung bewegen, ruft der Vormund das Vormundschaftsgericht um eine Entscheidung in dieser einzelnen Fragestellung an. Im übrigen gilt Nr. 3a der Dienstanweisung zum internen Meldeverfahren bei Kindeswohlgefährdungen.

2.2 Aufgaben der Sozialen Dienste

Für die Einschätzung des Hilfebedarfs und evtl. Einleitung entsprechender Hilfen ist der Soziale Dienst zuständig. Dies gilt ebenso für die Anrufung des Familiengerichts nach § 1666 BGB bzw. nach § 8a SGB VIII oder evtl. Inobhutnahmen.

3. Private Vormünder

Stellungnahmen für das Vormundschaftsgericht hinsichtlich Vorschlag und Eignung von privaten Vormündern/Pflegern werden von den bestellten Vormündern gefertigt. Ebenso führen sie die Fachberatung und Unterstützung für die privaten Vormünder durch. Sind erzieherische Hilfen bereits eingeleitet, hat sich der Vormund/Pfleger mit dem Sozialen Dienst abzustimmen. Stellungnahmen in Zusammenhang § 50 SGB VIII werden vom Sozialen Dienst erstellt.

4. Fortbildungen

Der Soziale Dienst lädt die Vormünder zu internen Fortbildungsangeboten und zu den regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit dem Familiengericht ein..

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die weibliche Schreibweise verzichtet.